Organisationsreglement

Art. 1 Allgemeines

Die Geschäfte des Vereins werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten und dieses Organisationsreglements geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten des Paritätischen Vereins Informationssystem Allianz Bau (ISAB) erlassen.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse

a) des Vorstandes;

b) der Geschäftsleitung;

c) des Geschäftsführers / der Geschäftsstelle.

Die Statuten regeln in den Art. 9, 10 und 10bis die Tätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsleitung und des Geschäftsführers/der Geschäftsstelle. Das Organisationsreglement ergänzt und präzisiert die statutarischen Vorschriften. Die Ausgabenkompetenzen der Organe des Vereins richten sich nach Art. 4 des ISAB Finanzreglements.

Art. 2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Personen, vier von der Arbeitgeber- und vier von der Arbeitnehmerkammer bezeichneten Mitgliedern (vgl. Art. 9.2 Statuten).

Art. 2.1 Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann nach Massgabe dieses Organisationsreglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

Art. 2.2 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten und Vizepräsidenten durch die Kammern (vgl. Art. 9.4 Statuten).

Art. 2.3 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemäss Art. 9.5 Statuten. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds nimmt die Stellvertretung (Art. 9.2 der Statuten) an der Vorstandssitzung teil.

Art. 2.4 Sitzungen des Vorstandes

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Der Präsident und der Vizepräsident bereiten gemeinsam die Vorstandssitzung vor. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen kann der Geschäftsstelle delegiert werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandessitzung unter Angabe des Zwecks zu beantragen. In diesem Fall muss die Vorstandsitzung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags abgehalten werden.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Dritte können auf Einladung des Vorstandes beigezogen werden.

Art. 2.5 Einladung und Traktandierung

Zu Vorstandssitzungen ist mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin einzuladen. Spätestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn sind allen Vorstandsmitgliedern Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen zuzustellen.

Art. 2.6 Zirkularbeschluss

Dringende Entscheide können auch auf dem Zirkulationsweg per E-Mail oder in einer Telefonkonferenz gefällt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Bei der Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 2.7 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes sind nicht vertraulich, es sei denn, der Vorstand beschliesse das Gegenteil. Die Protokolle des Vorstandes sind hingegen vertraulich. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern elektronisch zugänglich zu machen.

Die Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.

Alle Protokolle sind an der darauffolgenden Vorstandsitzung zu genehmigen.

Art. 2.8 Archiv des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Archivierung aller Entscheid relevanten Dokumente besorgt. Er kann diese Aufgabe der Geschäftsstelle übertragen.

Art. 2.9 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die von den Statuten nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen (Art. 9.11 und 9.7 Statuten). In die Befugnisse des Vorstandes fallen insbesondere folgende Geschäfte:

a) Entscheidung über Aufnahmegesuche und Zuteilung zur Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkammer (Art. 9.8 Statuten);

b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle (Art. 10.1 Statuten);

c) Festlegung der Jahresziele;

d) Ziel-, Liquiditäts- und Budgetkontrolle;

e) Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;

f) Antragsstellung an die Mitgliederversammlung;

g) Anstellung des Geschäftsführers.

Art. 2.10 Delegation der Geschäftsführung

Der Vorstand delegiert seine Aufgaben wie folgt:

a) Die Führung des Vereins und Vertretung des Vereins gegen aussen an den Präsidenten und Vizepräsidenten;

b) Organisation der Geschäftsstelle an den Präsidenten und Vizepräsidenten;

c) Die Organisation und Durchführung der operativen Tätigkeit im Rahmen des Informationssystems Allianz Bau (ISAB) an die Geschäftsleitung sowie an den Geschäftsführer/an die Geschäftsstelle entsprechend ihren Aufgaben.

Der Vorstand behält sich aber folgende Entscheide vor:

a) Investitionen von mehr als Fr. 25‘000.–;

b) Lohn- und Spesensysteme für Mitarbeiter;

c) Beteiligungen an und Beitritt zu anderen juristischen Personen.

Art. 2.11 Aufgaben des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Der Präsident und der Vizepräsident nehmen gemeinsam die folgenden Aufgaben wahr:

a) Direkte Vorgesetzte des Geschäftsführers;

b) Führung des Vereins;

c) Vertretung des Vereins gegen aussen.

Art. 3 Geschäftsleitung

Art. 3.1 Wahl und Beschlussfassung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern zusammen und ist paritätisch zusammengesetzt. Der Vorstand wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung fasst die Beschlüsse einstimmig. Kommt ein Beschluss in der Geschäftsleitung nicht zustande, wird er an der nächsten Vorstandssitzung traktandiert.

Alle Mitglieder der Geschäftsleitung haben das gleiche Stimmrecht. Damit ein Beschluss zustande gekommen ist, muss jeweils mindestens ein Mitglied der Arbeitgeber- sowie der Arbeitnehmerseite anwesend sein.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Dritte können auf Einladung beigezogen werden.

Art. 3.2 Sitzungen der Geschäftsleitung

Der Präsident beruft die Sitzungen der Geschäftsleitung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident und der Vizepräsident bereiten gemeinsam die Geschäftsleitungssitzungen vor. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen kann der Geschäftsstelle delegiert werden.

Jedes Geschäftsleitungsmitglied ist berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu beantragen. In diesem Fall muss die Geschäftsleitungssitzung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags abgehalten werden.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung.

Art. 3.4 Zirkularbeschluss

Dringende Entscheide können auch auf dem Zirkulationsweg per E-Mail oder in einer Telefonkonferenz gefällt werden, sofern alle Geschäftsleitungsmitglieder damit einverstanden sind.

Bei der Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 3.5 Protokolle

Die Beschlüsse der Geschäftsleitung sind nicht vertraulich, es sei denn, die Geschäftsleitung beschliesse das Gegenteil. Die Protokolle der Geschäftsleitung sind hingegen vertraulich. Sie sind allen Geschäftsleitungsmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern elektronisch zugänglich zu machen.

Die Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.

Alle Protokolle sind an der darauffolgenden Geschäftsleitungssitzung zu genehmigen.

Art. 3.6 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a) Die Organisation und Durchführung der operativen Tätigkeit im Rahmen des Informationssystems Allianz Bau (ISAB);

b) Ausarbeitung der Jahresziele;

c) Vorbereitung der Antragsstellung an die Mitgliederversammlung;

d) Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, mit Ausnahme des Geschäftsführers;

e) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, soweit nicht die Geschäftsstelle mit der Umsetzung betraut ist;

f) Genehmigung von Projektanträgen mit Vergabe der entsprechenden Mittel im Rahmen der Ausgabenkompetenzen;

g) Überwachung und Steuerung von Projekten und Massnahmen.

Art. 4 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

Art. 4.1 Wahl des Geschäftsführers und Sitz der Geschäftsstelle

Der Vorstand wählt den Geschäftsführer und bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 4.2 Aufgaben des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle verantwortlich für:

a) Die Organisation des operativen Tagesgeschäfts;

b) Umsetzung der Jahresziele;

c) Ausarbeitung des Jahresbudgets;

d) Entgegennahme und Prüfung von Projektanträgen;

e) Genehmigung von Projektanträgen mit Vergabe der entsprechenden Mittel im Rahmen der Ausgabenkompetenzen;

f) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes;

g) Die Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen gemäss den Vorgaben der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen;

h) Berichterstattung gemäss Vorgaben;

i) Weitere Aufgaben im Auftrag des Vorstandes, des Präsidenten und Vizepräsidenten oder der Geschäftsleitung;

j) Teamführung durch den Geschäftsführer.

Art. 5 Entschädigung

Die Entschädigung des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der Geschäftsleitung sind gemäss den Statuten (vgl. Art. 8.8. lit. i Statuten) im Finanzreglement geregelt vgl. Art. 5 Finanzreglement.

Art. 6 Allgemeine Regelungen

Art. 6.1 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident sind kollektiv zeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind ebenfalls kollektiv zeichnungsberechtigt, zeichnen jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

Für die Zeichnungsberechtigung gilt ausschliesslich kollektiv zu Zweien, wobei die beiden Unterschriften jeweils von je einem Vertreter der beiden Kammern stammen müssen.

Für die operative Tätigkeit und den Zahlungsverkehr erlässt der Vorstand entsprechende Regelungen. Dem Geschäftsführer kann dazu ebenfalls die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien erteilt werden.

Die Zeichnungsberechtigung ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 6.2 Interessenskonflikt

Besteht im Zusammenhang mit einem konkreten Geschäft ein Interessenskonflikt eines Geschäftsleitungs- oder Vorstandsmitgliedes, sei es in persönlicher oder geschäftlicher Hinsicht, ist dieser offenzulegen.

In Bezug auf den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen bedarf es bei Vorliegen eines Interessenkonflikts in jedem Fall der Genehmigung durch den Vorstand und der rechtsgültigen Unterschriften gemäss Artikel 5.1.

Art. 6.3 Treuepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung sowie Dritte, die mit Aufgaben der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen des Vereins in guten Treuen wahren.

Alle Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben bzw. dem Nachfolger zu übergeben.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde von der Mitgliederversammlung an der Sitzung vom 23. Juni 2020 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.